

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.01.1988

Geschäftszahl

87/03/0282

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1344/67 E 29. Jänner 1968 RS 2

Stammrechtssatz

Der durchschnittliche Verbrennungswert des Alkohols im Blut beträgt im Verlauf einer Stunde ungefähr 0,10 ‰ bis 0,12 ‰.